

Gefahrgut – Referenzdokument



UN3373 Biologischer Stoff, Kategorie B

Einführung und Hintergrund

Dieses Referenzdokument enthält eine Übersicht aller Voraussetzungen und entsprechenden TNT-Vorgehensweisen bzgl. Sendungen mit UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B (Biological Substances, Category B).

Sendungen mit UN 3373 können menschliches oder tierisches Material inklusive (aber nicht beschränkt auf) Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Abstriche von Gewebeflüssigkeit sowie Körperteile, die insbesondere zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs-, oder Vorsorgezwecken befördert werden, enthalten.

Freigestellte medizinische Proben und freigestellte veterinärmedizinische Proben werden von der TNT zur Beförderung akzeptiert. Voraussetzung ist, dass der Versender alle dafür notwendigen Verpackungsanforderungen beachtet. Diese Proben müssen nicht als Gefahrgut, auch nicht als UN 3373 (BB) angemeldet werden.

Umfassende Informationen bzgl. der gesetzlichen Vorgaben finden sich in den IATA Dangerous Goods Regulations 2017 (IATA-DGR, 58. Ausgabe) sowie dem ADR 2017.

1. Dokumentation

- Das Feld "Warenbeschreibung" oder das Feld "Besondere Hinweise" muss den Text "**UN3373 Biological Substance, Category B**", bei innerdeutschen Sendungen auch „**UN3373 Biologischer Stoff, Kategorie B**“ enthalten.
- Eine Shipper's Declaration und/oder ein ADR Beförderungsdokument sind nicht erforderlich.
- Zwischen Sekundär- und Außenverpackung muss eine detaillierte Liste des Inhalts beiliegen.
- Auf dem Frachtbrief müssen Anzahl und Art der Verpackung angegeben werden.

2. Verpackung

Biologische Stoffe der Kategorie B (UN3373) werden grundsätzlich nur in Verpackungen gemäß Verpackungsanweisung 650 der IATA DGR akzeptiert.

Die Verpackung muss aus drei Komponenten bestehen:

- Einem Primärgefäß
- Einer Sekundärverpackung
- Einer **starr**en Außenverpackung

Mindestens eine Fläche der Außenverpackung muss eine Mindestabmessung von 10 cm x 10 cm aufweisen.

Versandstücke müssen wie folgt vorbereitet werden:

Für flüssige Stoffe:

Gefahrgut – Referenzdokument

UN3373 Biologischer Stoff, Kategorie B

- Primärgefäße müssen flüssigkeitsdicht sein und dürfen nicht mehr als 1 L enthalten;
- Die Sekundärverpackung muss flüssigkeitsdicht sein;
- Wenn mehrere zerbrechliche Primärgefäße in eine einzige Sekundärverpackung eingesetzt werden, müssen diese entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird;
- Aufsaugfähiges Material muss zwischen Primärgefäß und Sekundärverpackung eingesetzt werden. Das aufsaugfähige Material, wie z. B. Rohbaumwolle, muss ausreichend sein, um die in den Primärgefäßen enthaltene Menge aufzunehmen, so dass ein Austreten des flüssigen Stoffes nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Außenverpackung führt;
- Das Primärgefäß oder die Sekundärverpackung muss in der Lage sein, einem Innendruck von 95 kPa im Bereich von -40°C bis 55°C ohne Verlust von Füllgut standzuhalten;
- Die Außenverpackung darf nicht mehr als 4 L enthalten. Diese Menge schließt Eis, Trockeneis oder flüssigen Stickstoff nicht ein, sofern diese für die Kühlung der Proben beigelegt sind.

Für feste Stoffe:

- Primärgefäße müssen staubdicht sein und dürfen die Gewichtsbeschränkung für die Außenverpackung nicht übersteigen;
- Die Sekundärverpackung muss staubdicht sein;
- Wenn mehrere zerbrechliche Primärgefäße in einer einzigen Sekundärverpackung eingesetzt werden, müssen diese entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird;
- Wenn Zweifel darüber bestehen, ob während der Beförderung Rest-Flüssigkeit im Primärgefäß vorhanden sein kann, so muss eine für flüssige Stoffe geeignete Verpackung, einschließlich absorbierender Materialien, verwendet werden.

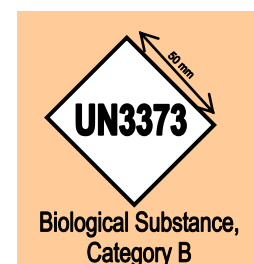
3. Verantwortliche Person

Der Name einer verantwortlichen Person (das kann der Versender oder der Empfänger sein) muss auf dem Frachtbrief oder der Verpackung genannt werden (nur bei Luftfrachtsendungen Pflicht).

4. Kennzeichnung

Die Verpackung muss ein auf der Spitze stehendes Quadrat zeigen, das den Text „UN 3373“ beinhaltet. Die Abmessungen des Kennzeichens müssen mindestens 5 cm x 5 cm betragen.

Der Text „Biological Substance, Category B“ (oder ggf. die deutsche Bezeichnung) muss neben der quadratischen Kennzeichnung aufgeführt werden (Buchstabenhöhe mindestens 6 mm).



5. Länder- bzw. Airlineabweichungen

Gefahrgut – Referenzdokument



UN3373 Biologischer Stoff, Kategorie B

Staatliche Abweichungen:

Einige Länder haben staatliche Abweichungen mit der IATA vereinbart. (Details finden sich in Abschnitt 2.8.1 der IATA Dangerous Goods Regulations).

UN3373 ist bei TNT von/an folgende Länder verboten:

- Armenien, Aserbeidschan, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan & Usbekistan
- China (aufgrund von Zollbestimmungen)
- Albanien, Kosovo und Montenegro (aufgrund von Restriktionen der Adria Airways)
- Bahrain (aufgrund von Restriktionen der zuständigen Luftfahrtbehörde)

Abweichungen von Luftverkehrsgesellschaften:

Wenn sogenannte **AMBIENT-Proben** mit UN3373 (das sind Proben, die keiner Kühlung durch Trockeneis bedürfen) versandt werden, ist grundsätzlich der Versand im gesamten Netzwerk inkl. ROW zulässig. Allerdings muss zuvor sichergestellt sein, dass keine Airlines bei der TNT genutzt werden, die Abweichungen mit der IATA gezeichnet haben (*Abweichungen der Fluggesellschaften können auch im Abschnitt 2.8.3. der IATA DGR entnommen werden*).

→Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an unseren Kundendienst.

Für weitere Informationen bzgl. des Versandes von UN 3373, informieren Sie sich bitte
anhand
der IATA-DGR 2017 bzw. des ADR 2017.